

**ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN
DER
ALTONA DIAGNOSTICS GMBH**
(im Folgenden »Verkäufer« genannt)

Die nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle Geschäfte des Verkäufers mit Unternehmern i.S.d. § 14 BGB. Sie gelten nicht für Verbrauchsgüterkäufe i.S.d. § 474 BGB. Kommt der Kaufvertrag zustande, sind sie Teil des Vertrages. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsinhalt, es sei denn, der Verkäufer stimmt ihnen im Einzelfall ausdrücklich und schriftlich zu.

1. Bestellungen des Käufers sowie sonstige Vereinbarungen und Nebenabreden werden, auch wenn sie durch Vertreter abgeschlossen sind, für den Verkäufer erst durch schriftliche oder ausgedruckte Bestätigung des Verkäufers (auch auf Rechnungen oder Lieferscheinen) verbindlich.
2. Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend. Lieferbar sind nur die in den jeweils gültigen Preislisten des Verkäufers aufgeführten Waren. Der Verkäufer ist zu Teillieferungen berechtigt. Jede Teillieferung kann gesondert berechnet werden. Bei Bestellungen auf Abruf muss der Abruf mindestens 2 Wochen vor dem gewünschten Auslieferungstermin erfolgen.
3. Der Verkäufer liefert so rasch wie möglich. Feste Lieferfristen bestehen nicht, sofern der Verkäufer sie nicht schriftlich als verbindlich bestätigt hat. Die Einhaltung der Lieferverpflichtung des Verkäufers setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus.
4. Die Art und Weise des Versands bestimmt der Verkäufer, sofern der Käufer keine schriftlichen Weisungen erteilt. Der Versand erfolgt vom Sitz des Verkäufers, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht auf den Käufer über, sobald die Ware dem Transportunternehmen oder dem Kurierdienst übergeben wurde.
- 5.1 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach der Lieferung zu untersuchen. Offene Mängel sind dem Verkäufer unverzüglich, verborgene Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung, schriftlich anzuzeigen. Werden diese Fristen versäumt, gilt der Mangel als genehmigt und sämtliche Rechte aus dem Mangel sind ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige.
- 5.2 Den Käufer trifft die volle Beweislast für die Voraussetzungen von Gewährleistungsansprüchen, insbesondere das Vorliegen des Mangels und die Erfüllung der Rückgabepflicht.
- 5.3 Für Mängel leistet der Verkäufer nach seiner Wahl zunächst Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder wird sie durch den Verkäufer verweigert, kann der Käufer grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen.
- 5.4 Schadensersatz wegen eines Mangels kann der Käufer zu den Bedingungen unter Ziffer 6 erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder durch den Verkäufer verweigert wurde. Das Recht des Käufers zur Geltendmachung weitergehender Schadensersatzansprüche zu den unter Ziffer 6 geregelten Bedingungen bleibt davon unberührt.

- 5.5 Die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche beträgt ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Wurde der Mangel arglistig verschwiegen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.
 - 6.1 Der Verkäufer haftet für Schäden des Käufers – gleichgültig auf welchem Rechtsgrund sie beruhen – nur, soweit diese von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise verursacht worden sind, sofern nicht eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wurde. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertraut hat oder vertrauen durfte. Schadensersatzansprüche des Käufers sind, soweit sie nicht vorsätzlich verursacht wurden, auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
 - 6.2 Die Haftung des Verkäufers ist auf direkte Schäden beschränkt. Seine Haftung für mittelbare oder Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfall oder entgangenen Gewinn, ist insgesamt ausgeschlossen, es sei denn, der Schaden beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
 - 6.3 Soweit die Haftung des Verkäufers beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und / oder Erfüllungsgehilfen.
 - 6.4 Für die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit haftet der Verkäufer nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ebenfalls unberührt bleibt die Haftung des Verkäufers nach dem Produkthaftungsgesetz.
 7. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen, Arbeitskämpfe oder andere von dem Verkäufer nicht zu vertretende Hindernisse beim Verkäufer oder bei seinen Lieferanten befreien den Verkäufer für die Dauer der Störung und deren Auswirkungen von der Verpflichtung zur Lieferung. Wird infolge der Störung die Lieferung und / oder Abnahme um mehr als acht Wochen überschritten, so sind beide Teile zum Rücktritt berechtigt.
 - 8.1 Es gilt die jeweils aktuelle Preisliste des Verkäufers. Die Preise gelten als Nettopreise zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Käufer trägt die Verpackungs- und Versandkosten.
 - 8.2 Der Kaufpreis wird – soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart – binnen 10 Tagen nach Rechnungserteilung fällig. Der Käufer hat die Geldschuld während des Verzugs in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen. Der Verkäufer behält sich die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens vor.
 - 8.3 Gerät der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, wird ein fälliger Wechsel oder Scheck nicht ordnungsgemäß eingelöst, erfolgt kein Ausgleich im Banklastschriftverfahren oder werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu beeinträchtigen, werden alle noch offenen Forderungen des Verkäufers gegen den Käufer einschließlich aller Wechsel und Scheckverbindlichkeiten des Käufers zur sofortigen Zahlung fällig.
- Der Verkäufer ist in diesem Fall ferner berechtigt, die Leistung nur noch Zug um Zug gegen Zahlung oder Sicherheitsleistung zu erbringen oder – ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf – vom Vertrag zurückzutreten und Ersatz des ihm entstandenen Schadens zu verlangen.

- 8.4** Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Die Annahme von Wechseln bleibt der ausdrücklichen Zustimmung des Verkäufers vorbehalten und lässt den Fälligkeitstermin der Kaufpreisforderung unberührt. Diskont und Spesen gehen zu Lasten des Käufers.
- 8.5** Der Verkäufer behält sich vor, Zahlungen zur Begleichung der ältesten fälligen Rechnungsposten zzgl. der darauf aufgelaufenen Verzugszinsen und Kosten zu verwenden, und zwar in der Reihenfolge Kosten, Zinsen, Hauptforderung.
- 8.6** Gegen Ansprüche des Verkäufers kann der Käufer nur aufrechnen, wenn seine Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Dasselbe gilt für die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts.
- 8.7** Tritt der Käufer unberechtigt von seinem erteilten Auftrag zurück, kann der Verkäufer, unbeschadet der Möglichkeit einen höheren Schaden geltend zu machen, 10 % des Nettoverkaufspreises für die durch die Bearbeitung entstandenen Kosten und den entgangenen Gewinn fordern. Dem Käufer bleibt der Nachweis eines geringeren Schadens vorbehalten.
- 9.1** Der Verkäufer behält sich das Eigentum an seiner Ware bis zur vollständigen (im unbaren Zahlungsverkehr bis zur endgültigen) Bezahlung aller gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung mit dem Käufer vor. Falls es zur Gültigkeit des Eigentumsvorbehaltes am Sitz des Käufers der Anmeldung, Registrierung oder ähnlicher Handlungen bedarf, verpflichtet sich der Käufer, diese durchzuführen.
- 9.2** Be- und Verarbeitung der Vorbehaltswaren erfolgen für den Verkäufer – ohne ihn zu verpflichten – als Hersteller im Sinne von § 950 BGB unter Ausschluss des Eigentumserwerbs des Käufers an der neuen Sache. Die be- und verarbeitete Ware dient zur Sicherung des Verkäufers in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
- 9.3** Der Verkäufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware vom Käufer sofort herauszuverlangen und zurückzunehmen, falls der Käufer mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer in Verzug gerät. Der Käufer gestattet insoweit dem Verkäufer oder vom Verkäufer beauftragten Personen das Betreten und Befahren seines Werksgeländes oder sonstigen Lagerortes sowie die Wegnahme der Vorbehaltsware.
- 9.4** Der Käufer hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln. Er ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Feuer-, Leitungswasser-, Einbruchsdiebstahlschäden sowie Sturm- und Hagelschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern und tritt bereits jetzt seine Ersatzansprüche aus diesen Versicherungsverträgen an den diese hiermit annehmenden Verkäufer ab.
- 9.5** Der Käufer ist nur solange berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, als er seine Verpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß erfüllt, nicht in Zahlungsverzug ist, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist bzw. keine Zahlungseinstellung vorliegt.
- 9.6** Der Käufer ist zur Einziehung von Forderungen aus dem Weiterverkauf nur unter den Voraussetzungen des 9.5 Satz 1 berechtigt. Das Recht des Verkäufers, abgetretene Forderungen selbst einzuziehen, bleibt von dem Recht des Käufers unberührt.
- 9.7** Zu Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstigen Belastungen von Vorbehaltsware ist der Käufer nicht berechtigt.
- Von Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und ihm ein Pfändungsprotokoll sowie eine eidesstattliche Versicherung über die Identität des gepfändeten Gegenstandes zuzuschicken.
- 9.8** Der Verkäufer verpflichtet sich, für ihn bestehende Sicherheiten nach seiner Wahl auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als ihr Wert die noch zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt.
- 10.** Der Käufer verpflichtet sich, bei Wiederverkauf unzulässige vergleichende Werbung zu unterlassen. Ohne vorherige Zustimmung des Verkäufers ist es unzulässig, geschützte Marken (Warenzeichen) des Verkäufers für Waren fremder Herstellung oder für verarbeitete Originalwaren ohne ausdrückliche Genehmigung des Verkäufers zu verwenden.
- 11.1** Erfüllungsort für die beiderseitigen Verpflichtungen ist der Sitz des Verkäufers.
- 11.2** Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche zwischen den Parteien sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) ist der Sitz des Verkäufers. Der Verkäufer hat jedoch das Recht, den Käufer auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.
- 11.3** Für die Vertragsbeziehungen der Parteien ist ausschließlich deutsches Recht maßgebend unter Ausschluss von internationalem Einheitsrecht für internationale Kaufverträge, insbesondere unter Ausschluss des sogenannten UN-Kaufrechtsabkommens (CISG) in der jeweils gültigen Fassung.
- 12.** Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner vorstehender Klauseln in seinen übrigen Teilen verbindlich. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellt. Die Parteien werden unwirksame Bestimmungen durch Regelungen ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nah kommen.

Beim Weiterverkauf hat der Käufer den Eigentumsübergang von der vollen Bezahlung der Vorbehaltsware durch seine Abnehmer abhängig zu machen. Der Käufer tritt bereits jetzt alle Forderungen, die ihm aus dem Weiterverkauf gegen Dritte erwachsen, an den diese hiermit annehmenden Verkäufer ab, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist.